

Familienrecht

Wellenhofer

7. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80131-0
C.H.BECK

§ 1416 Abs. 3 S. 1 BGB. Das während der Ehe hinzugeworbene Vermögen fällt ebenfalls in das Gesamtgut, § 1416 Abs. 1 S. 2 BGB. Daneben können die Ehegatten aber auch weitere Vermögensmassen bilden, die sie selbstständig verwalten. Vorgesehen sind insoweit das **Sondergut**, das Gegenstände betrifft, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (zB Nießbrauch), § 1417 BGB, sowie das **Vorbehaltsgut**, das unter anderem Vermögen erfasst, das von den Ehegatten ausdrücklich zum Vorbehaltsgut erklärt wird, § 1418 BGB. Verfügt jeder Ehegatte sowohl über ein Sonder- wie auch über ein Vorbehaltsgut, lassen sich somit insgesamt fünf Vermögensmassen unterscheiden.

Für die Gesamthandsgemeinschaft ist charakteristisch, dass die Gesamthänder **4** weder über ihren Anteil am Gesamtgut noch an den einzelnen Gegenständen verfügen können, § 1419 BGB. Es besteht somit eine strenge gegenseitige Bindung. Im Hinblick auf die Verwaltung des Gesamtguts gilt grundsätzlich gemeinschaftliche **Verwaltung** (§§ 1421 S. 2, 1450 ff. BGB). Die Ehegatten können aber auch durch Ehevertrag die Alleinverwaltung durch den Mann oder die Frau bestimmen (§§ 1421 S. 1, 1422 ff. BGB). Die Rechtsposition des nicht verwaltenden Ehegatten reduziert sich auf bestimmte Einwilligungsrechte und ein Notverwaltungsrecht (§§ 1423 ff. BGB).

3. Der deutsch-französische Wahlgüterstand

Auf Grundlage des deutsch-französischen Abkommens vom 4.2.2010 über den **5** Güterstand der **Wahl-Zugewinnngemeinschaft** (WZGA; in Kraft seit dem 1.5.2013) ist ein Wahlgüterstand geschaffen worden, der – wie § 1519 BGB klarstellt – ebenfalls durch Ehevertrag vereinbart werden kann. Der Gesetzgeber hatte dabei vor allem deutsche Ehegatten in Frankreich, französische Ehegatten in Deutschland sowie binationale deutsch-französische Ehen im Blick; letztlich steht die Wahl-Zugewinnngemeinschaft aber allen Ehegatten offen. Inhaltlich entspricht dieser Wahlgüterstand in vieler Hinsicht der deutschen Zugewinnngemeinschaft. Er enthält aber eine Reihe von Besonderheiten, die auf den französischen gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft zurückzuführen sind.

Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft kennt **keine Verfügungsbeschränkung** über das Vermögen im Ganzen (→ § 14 Rn. 1 ff.), dafür aber einen Schutz bei Rechtsgeschäften betreffend die Ehwohnung. Schmerzensgelder werden beim Zugewinnausgleich privilegiert behandelt und dem Anfangsvermögen zugerechnet. **Wertsteigerungen von Immobilien** des Anfangsvermögens sind nicht ausgleichspflichtig. Im Erbfall bildet der Zugewinnausgleichsanspruch eine Nachlassverbindlichkeit; eine pauschale Erhöhung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten (§ 1371 Abs. 1 BGB) gibt es dafür nicht. Näher dazu: *Dethloff RabelsZ* Bd. 76 (2012), 509; *Becker ErbR* 2018, 686; *Hoischen RNotZ* 2015, 317; *Keller/von Schrenck JA* 2014, 87.

II. Das (abgeschaffte) Güterrechtsregister

Bei den Amtsgerichten bestanden bis Ende 2022 Güterrechtsregister **6** (§§ 1558 ff. BGB aF). Auf Antrag der Ehegatten konnten hier (rein deklaratorisch wirkende) Eintragungen über ihre güterrechtlichen Verhältnisse erfolgen. Die praktische Bedeutung des Güterrechtsregisters blieb allerdings

gering. Daher entschied sich der Gesetzgeber mit Gesetz vom 31.10.2022 zur Abschaffung des Güterrechtsregisters zum 31.12.2022 (BGBl. I 1966; dazu BT-Drs. 20/2730).

- 7 Die **Eintragung im Güterrechtsregister** bewirkte insbesondere, dass sich die Ehegatten gegenüber jedermann auf die jeweiligen Eintragungen (zB Vereinbarung von Gütertrennung, Modifizierungen des gesetzlichen Güterstands, Ausschluss von § 1357 BGB) berufen konnten. Nach der **Neufassung von § 1412 BGB** können die Ehegatten Einwendungen aus solchen Vereinbarungen einem **Dritten** gegenüber, mit dem ein Ehegatte ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nur herleiten, wenn das Vorhandensein des Ehevertrages dem Dritten bei Vornahme des Rechtsgeschäfts bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist (Nr. 1). Entsprechendes gilt für Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten ergangen ist (Nr. 2). Die Ehegatten müssen also dafür Sorge tragen, dass sie ihre Vertragspartner über relevante ehevertragliche Vereinbarungen informieren.

Für Altfälle, also bereits **bestehende Eintragungen**, enthält Art. 229 § 64 EGBGB für die Dauer von **fünf Jahren** (dh bis zum 31.12.2027) eine Übergangsregelung, wonach diesbezügliche Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten vor Ablauf der Übergangszeit vorgenommen worden ist, weiterhin möglich sind. In der Übergangszeit können die Einwendungen dann sowohl aus der Eintragung im Güterrechtsregister als auch aus der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis des Dritten hergeleitet werden. Gleiches gilt für Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil (vgl. BT-Drs. 20/2730, 15).

III. Eheverträge

1. Regelungsinhalte

- 8 In Eheverträgen können Ehegatten vielfältige Regelungen treffen, sei es betreffend das Güterrecht, den Versorgungsausgleich (vgl. § 6 VersAusglG), den nachehelichen Unterhalt, die Abbedingung von § 1357 BGB oder auch die Namensführung. Eheverträge finden sich allerdings nur in jeder zehnten Ehe (vgl. BVerfG NJW 2001, 957). Abgesehen davon können Ehegatten natürlich auch wie Dritte sonstige Verträge schließen, zB einen Darlehens- oder Schenkungsvertrag; dafür gelten die allgemeinen Grundsätze.

Im **Güterrecht** geht es primär um den Ausschluss des gesetzlichen Güterstands oder dessen Modifizierung. So mag es sich anbieten, auf die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 ff. BGB zu verzichten oder bestimmte Vermögensgegenstände aus dem Zugewinnausgleich herauszunehmen (zB OLG Frankfurt a. M. NJW 2020, 1527: Herausnahme eines Betriebsvermögens). Wer ein erfolgsversprechendes Unternehmen betreibt, wird die Gütertrennung vorziehen, um im Scheidungsfall den möglicherweise existenzbedrohenden Zahlungspflichten im Rahmen des Zugewinnausgleichs

zu entgehen. Wird der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen, bedeutet dies im Zweifel, dass Gütertrennung gelten soll, § 1414 S. 1 BGB. Meist werden Eheverträge bei Eheschließung geschlossen. Sie können aber auch während der Ehe geschlossen werden. Der Gestaltungsfreiheit sind im Güterrecht wenig Grenzen gesetzt. Es gilt der **Grundsatz der Vertragsfreiheit**, § 1408 Abs. 1 BGB (BGH NJW 2013, 457).

Beispiel (nach BGH NJW 2013, 2753): Die Ehegatten hatten bei Eheschließung vereinbart, dass das Wohnhaus, welches im Eigentum der Ehefrau stand, in keiner Weise beim Zugewinnausgleich berücksichtigt werden sollte. Auf diese Weise sollte vor allem eine Auszahlungspflicht wegen etwaiger Wertsteigerungen der Immobilie vermieden werden. Eine solche Vereinbarung ist regelmäßig wirksam. Der BGH stellt insoweit in stRSpr klar, dass die Ehegatten den von ihnen als unbillig empfundenen Verteilungsergebnissen des gesetzlichen Güterstands durch eine eigenverantwortliche Gestaltung entgegenwirken können (zB auch BGH NJW 2013, 457). Wenn sich die Regelung dann (ggf. wider Erwarten) dahin auswirkt, dass der Ehemann ausgleichspflichtig wird, verstößt das auch nicht gegen Treu und Glauben.

2. Form

Eheverträge bedürfen der **notariellen Beurkundung**. Das ergibt sich **9** für güterrechtliche Regelungen und solche zum Versorgungsausgleich aus § 1410 BGB und § 7 VersAusglG sowie für Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, die vor Rechtskraft der Scheidung getroffen werden, aus § 1585c S. 2 BGB.

Eine Scheidungsfolgenvereinbarung über den Zugewinnausgleich muss nach § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB ebenfalls notariell beurkundet werden; analog § 127a BGB genügt insoweit aber auch eine Vereinbarung in der Form eines gerichtlich festgestellten Vergleichs gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG iVm § 278 Abs. 6 ZPO (BGH NJW 2017, 1946).

IV. Inhaltskontrolle von Eheverträgen

1. Die Rechtsprechung bis zum Jahr 2000

Die Inhaltskontrolle von Eheverträgen gehört zu den in den letzten **10** Jahren besonders intensiv diskutierten Themen des Eherechts. Im Mittelpunkt steht die Frage, in welchem Umfang die Ehegatten vertraglich vom (grundsätzlich disponiblen) gesetzlichen Scheidungsfolgenrecht abweichen dürfen.

Zu den relevanten **Scheidungsfolgen**, die dem Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten dienen, gehören vor allem:

- der nacheheliche Unterhalt, §§ 1569 ff. BGB
- der Zugewinnausgleich, §§ 1372 ff. BGB

- der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, der Anrechte auf Versorgung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit betrifft.

Lange Zeit hatte der BGH weitreichende ehevertragliche Vereinbarungen sogar dann akzeptiert, wenn sie einen der Ehegatten deutlich benachteiligten (zB BGH NJW 1987, 776; 1997, 126 und 2239). Verwiesen wurde insbesondere auf die Eheschließungsfreiheit. Niemand müsse heiraten. Wer aber auf Wunsch des anderen heirate oder die Ehe fortsetze, solle auch seine Bedingungen geltend machen können.

Beispielsfall (nach BGH FamRZ 1997, 156): Egon und Sarah heiraten, nachdem E sein Examen erfolgreich bestanden hat. S ist nicht berufstätig, zumal sie auch immer wieder krank ist. Bald wird Tochter Tara geboren. Als T zwei Jahre alt ist, kommt es zu einer heftigen Ehekrise. Nun fordert E von S als Bedingung für die Fortsetzung der Ehe die Unterzeichnung eines Ehevertrags, wonach beide Seiten auf Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und Unterhalt nach der Scheidung verzichten. Nach weiteren zehn Jahren wird die Ehe geschieden.

Der BGH hielt den die Ehefrau massiv benachteiligenden Vertrag für rechts mit dem Ergebnis, dass S nach der Scheidung keine Ansprüche gegen E (auf Zugewinnausgleich oder Unterhalt) zustanden.

2. Die Rechtsprechung des BVerfG

- 11 **Globalverzichtserklärungen** eines Ehegatten anlässlich der Eheschließung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen indes höchst problematisch. Auf entsprechende Verfassungsbeschwerden hin hat das BVerfG in zwei grundlegenden Entscheidungen (BVerfG NJW 2001, 957 und 2248) ausgeführt, dass sich aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 4 GG auch ein Recht auf Schutz vor unangemessener Benachteiligung durch einen Ehevertrag ergibt.

Beispiel (nach BVerfG NJW 2001, 957): M und F beschließen zu heiraten, weil die schwangere F das gemeinsame Kind unbedingt „ehelich“ zur Welt bringen will. Vertraglich wird vor der Eheschließung vereinbart, dass beide Seiten für den Fall der Scheidung „auf jeglichen Unterhalt“ verzichten, auch „für den Fall der Not“. M verpflichtet sich lediglich zu Unterhaltsleistungen an das zu erwartende Kind iHv monatlich 150 EUR. Im Übrigen sagt F zu, M von allen weitergehenden Unterhaltsansprüchen des Kindes freizustellen.

Ausgangspunkt der Beurteilung ist auch für das BVerfG der **Grundsatz der Vertragsfreiheit**. Die Funktionsfähigkeit der Privatautonomie und Vertragsfreiheit ist indes nur gewährleistet, wenn beide Parteien auch die Chance haben, ihre Interessen geltend zu machen.

„Ist jedoch aufgrund einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner ersichtlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht hat, dass

er den **Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann**, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine **Fremdbestimmung** verkehrt“ (so auch schon BVerfGE 89, 214 (232)).

Diese Grundsätze gelten laut BVerfG auch für den Ehevertrag. Dabei 12 sei im Rahmen der familiären Freiheitssphäre zudem Art. 3 Abs. 2 GG zu beachten, da die vom GG geschützte Ehe von einer **Gleichberechtigung** der Ehegatten geprägt sei. Der Staat habe infolgedessen der Ehevertragsfreiheit der Ehegatten dort Grenzen zu setzen, wo der Vertragsinhalt die auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende **einseitige Dominanz eines Ehepartners** widerspiegle. Hier sei es Aufgabe der Gerichte, über die zivilrechtlichen Generalklauseln den Inhalt des Vertrages einer **Kontrolle** zu unterziehen.

Ein besonderes Kontrollbedürfnis sieht das BVerfG angesichts von Art. 6 Abs. 4 GG in Fällen des Vertragsschlusses mit einer schwangeren Frau. In der Hoffnung und Erwartung, die Sorge und Verantwortung für das Kind gemeinsam zu tragen und ihre eigene Existenz trotz der Geburt des Kindes absichern zu können, sei ihr die Eheschließung meist besonders wichtig. Eben das bringe die Frau aber tendenziell in eine Situation der Unterlegenheit, die der andere Teil ausnutzen könne, um Vertragsvereinbarungen zu erzielen, die ihren Interessen massiv zuwiderlaufen. Insofern könne die **Schwangerschaft** als „Indiz für eine vertragliche Disparität“ gewertet werden, die Anlass gäbe, den Vertrag einer stärkeren richterlichen Kontrolle zu unterziehen. Die Schutzbedürftigkeit der Schwangeren würde dann offenkundig, wenn sie der Vertrag tatsächlich „einseitig belastet und ihre Interessen keine angemessene Berücksichtigung finden“.

3. Die geltenden Prinzipien der Inhaltskontrolle

a) Die Kernbereichslehre des BGH

Anknüpfend an die Vorgaben des BVerfG hat der BGH Grundsätze für 13 die Inhaltskontrolle von Eheverträgen entwickelt. Grundlegend hierfür war das Urteil vom 11.2.2004 (BGHZ 158, 81).

Beispiel (nach BGHZ 158, 81): M und F hatten 1985 geheiratet. M arbeitete als Unternehmensberater. F hatte Archäologie studiert, gab ihre Berufstätigkeit und ihr Promotionsprojekt aber (auch auf Wunsch von M) auf, als sie schwanger wurde. 1988 schlossen sie einen Ehevertrag, in dem Gütertrennung vereinbart sowie beiderseitig auf Versorgungsausgleich und nachehelichen Unterhalt verzichtet wurde, allerdings mit Ausnahme des Unterhalts der Ehefrau wegen Kindesbetreuung. Zu Gunsten der Frau wurde im Gegenzug eine Kapitallebensversicherung über 80.000 DM (etwa 40.903 EUR) abgeschlossen. 2002 wurde die Ehe geschieden. M verdiente zu diesem Zeitpunkt brutto 27.000 DM, F hingegen nur ca. 1.000 DM monatlich.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist und bleibt die **Vertragsfreiheit**. 14 Sie entspringt laut BGH dem legitimen Bedürfnis, Abweichungen von

den gesetzlich geregelten Scheidungsfolgen zu vereinbaren, die zu dem individuellen Ehebild besser passen.

„Die grundsätzliche Disponibilität der Scheidungsfolgen darf indes nicht dazu führen, dass der **Schutzzweck** der **gesetzlichen Regelungen** durch vertragliche Vereinbarungen beliebig unterlaufen werden kann. Das wäre der Fall, wenn dadurch eine **evident einseitige** und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse **nicht gerechtfertigte Lastenverteilung** entstünde, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten – bei angemessener Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede – bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint. Die Belastungen des einen Ehegatten werden dabei umso schwerer wiegen und die Belange des anderen Ehegatten umso genauerer Prüfung bedürfen, je unmittelbarer die vertragliche Abbedingung gesetzlicher Regelungen in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift“ (BGHZ 158, 81 (96); BGH NJW 2018, 1015; 2020, 3243).

- 15 Hieran anknüpfend hat der BGH die **Kernbereichslehre** entwickelt (zB BGH NJW 2014, 1101). Zum engsten Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts gehören der **Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes** gem. § 1570 BGB sowie der Unterhalt wegen Alters und Krankheit, §§ 1571, 1572 BGB, und der Versorgungsausgleich. Dieser Kernbereich der Scheidungsfolgen bedarf besonderen Schutzes und kann nur ausnahmsweise vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Davon zu unterscheiden sind die Scheidungsfolgen, die einer Vereinbarung in weitergehendem Umfang zugänglich sind, wozu der Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit nach § 1573 Abs. 1 BGB zählt, und schließlich solche Normen, über die mehr oder weniger beliebig disponiert werden kann, da sie eher kernbereichsfern sind (Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2 BGB, Ausbildungsunterhalt, § 1575 BGB, Zugewinnausgleich, §§ 1372 ff. BGB).

**Abstufung der gesetzlichen Scheidungsfolgen nach Disponibilität
(Kernbereichslehre)**

1. Engster Kernbereich: Betreuungsunterhalt
2. Weiterer Kernbereich: Krankheits- und Altersunterhalt sowie Versorgungsausgleich
3. Mittlere Stufe: Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit
4. Meist verzichtbar: Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt
5. Frei disponibel: Zugewinnausgleich

b) Die Wirksamkeitskontrolle, § 138 Abs. 1 BGB

- 16 **Dogmatische Anknüpfungspunkte** für die Inhaltskontrolle von Eheverträgen sind zum einen **§ 138** (Wirksamkeitskontrolle) und zum anderen **§ 242 BGB** (Ausübungskontrolle).

Es ist „im Rahmen einer **Wirksamkeitskontrolle** zu prüfen, ob die Vereinbarung schon im **Zeitpunkt ihres Zustandekommens** offenkundig zu einer **derart einseitigen Lastenverteilung** für den Scheidungsfall führt, dass ihr – losgelöst von der zukünftigen Entwicklung der Ehegatten und ihrer Lebensverhältnisse – wegen Verstoßes gegen die guten Sitten die Anerkennung der Rechtsordnung ganz oder teilweise mit der Folge zu versagen ist, dass an ihre Stelle die gesetzlichen Regelungen treten (§ 138 Abs. 1 BGB). Erforderlich ist eine **Gesamtwürdigung**, die auf die individuellen Verhältnisse bei Vertragsschluss abstellt, insbes. also auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitt der Ehe sowie die Auswirkungen auf die Ehegatten und auf die Kinder. Subjektiv sind die von den Ehegatten mit der Abrede verfolgten Zwecke sowie die sonstigen Beweggründe zu berücksichtigen ... Das Verdikt der Sittenwidrigkeit wird dabei regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn durch den Vertrag Regelungen aus dem **Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts** ganz oder jedenfalls zu erheblichen Teilen abbedungen werden, ohne dass dieser Nachteil für den anderen Ehegatten durch anderweitige Vorteile gemildert oder durch die besonderen Verhältnisse der Ehegatten, den von ihnen angestrebten oder gelebten Ehetyp oder durch sonstige gewichtige Belange des begünstigten Ehegatten gerechtfertigt wird“ (BGHZ 158, 81 (100); BGH NJW 2013, 380; 2018, 1015).

Die Wirksamkeitskontrolle dient somit der Ermittlung, ob eine **evident 17 einseitige Benachteiligung** eines Ehegatten vorliegt, die bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe als unzumutbar erscheint. Entscheidend ist die **Gesamtwürdigung** im Einzelfall. Selbst im genannten **Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts** ist die richterliche Wirksamkeitskontrolle laut BGH keine Halbteilungskontrolle (BGH NJW 2020, 3243). Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs etwa kann auch bei einer Alleinverdienerhe wirksam sein, wenn dafür angemessene (nicht notwendig gleichwertige) **Kompensationsleistungen** gewährt werden (BGH NJW 2014, 1101). Der (kompensationslose) Ausschluss des Kindesbetreuungsunterhalts bei einer Ehe mit Kinderwunsch wird indessen kaum haltbar sein. Die Wahl von **Gütertrennung** an Stelle der Zugewinnngemeinschaft wiederum ist grundsätzlich wirksam, da diese Alternative im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (BGH NJW 2013, 457; 2018, 1015). Überdies kann sich das Verdikt der Sittenwidrigkeit auch aus dem Zusammenwirken aller einseitig benachteiligenden Regelungen ergeben (BGH NJW 2017, 1883; 2020, 3243).

In den letzten Jahren hat der BGH immer mehr hervorgehoben, dass **18** der objektiv unausgewogene Vertragsinhalt allein nicht reicht, um Sittenwidrigkeit zu bejahen. Vielmehr muss auch ein **subjektives Element** gegeben sein. Es müsse die Annahme gerechtfertigt sein, dass sich in den konkreten Vereinbarungen eine auf **ungleichen Verhandlungspositionen** basierende einseitige Dominanz eines Ehegatten und damit eine **Störung der subjektiven Vertragsparität** widerspiegeln. Dafür sei ein einseitig belastender Vertragsinhalt nur ein erstes Indiz. Es müssten zusätzlich „verstärkende Umstände“ hinzukommen, die auf eine „subjektive

Imparität, insbes. infolge der **Ausnutzung einer Zwangslage**, sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit oder intellektueller Unterlegenheit“, schließen lassen (zuletzt BGH NJW 2020, 3243).

Dafür genügt noch nicht, dass ein Ehegatte die Fortsetzung der Ehe von dem geforderten Ehevertrag abhängig mache oder sich die Frau nur mit Rücksicht auf das Wohl eines Kindes den Forderungen beuge (BGH NJW 2014, 1101). Auch „blindes Vertrauen“ auf die Vorschläge des anderen Ehegatten begründen keine Imparität (OLG Karlsruhe FamRZ 2015, 500). Von Bedeutung können aber **ausländerrechtliche Aspekte** sein; so kann sich ein Ehegatte deswegen in einer deutlich schlechteren Verhandlungsposition befinden, weil er von der Ausweisung bedroht und daher auf die Eheschließung angewiesen ist (BGH NJW 2018, 1015), oder weil er sprachunkundig ist (BGH NZFam 2019, 501). Relevant werden kann zudem der Aspekt, dass der „mit dem Verlangen auf Abschluss eines Ehevertrags konfrontierte Ehegatte ohne den ökonomischen Rückhalt der Ehe einer ungesicherten wirtschaftlichen Zukunft entgegengesehen würde“ (BGH NJW 2019, 2020 (2023)).

- 19 Lässt sich im Rahmen der **Wirksamkeitskontrolle** anhand von § 138 Abs. 1 BGB aber im Einzelfall eine Sittenwidrigkeit feststellen, so ist der **Vertrag nichtig** und es gilt die gesetzliche Scheidungsfolgenregelung.

Ergibt sich, dass nur einzelne Teile des Ehevertrags als unwirksam einzuordnen sind (zB der Ausschluss eines Unterhaltsanspruchs), während andere Klauseln (zB Anordnung der Gütertrennung) für sich betrachtet wirksam erscheinen, so muss geprüft werden, ob nur **Teilnichtigkeit** vorliegt oder ob der Ehevertrag in der Gesamtwürdigung als insgesamt sittenwidrig erscheint. Gesamtnichtigkeit ist zu bejahen, wenn gerade das Zusammenwirken aller ehevertraglichen Einzelregelungen erkennbar auf die einseitige Benachteiligung eines Ehegatten abzielt und zudem ein Fall von subjektiver Vertragsimparität gegeben ist (zB OLG Hamm NJOZ 2020, 745). Dann können auch einzelne Vertragsteile nicht durch eine sog. **salvatorische Klausel** gerettet werden, wonach die Nichtigkeit einzelner Regelungen auf die übrigen Teile keinen Einfluss haben soll (BGH NJW 2013, 457; 2018, 1015). In sonstigen Fällen ist aber nicht von Gesamtnichtigkeit auszugehen, sodass auch salvatorische Klauseln oft anzuerkennen sind (BGH NJW 2020, 3243).

c) Die Ausübungskontrolle, § 242 BGB

- 20 Da in den meisten Fällen eine Sittenwidrigkeit bzw. Nichtigkeit des Ehevertrags verneint wird, kommt der sog. **Ausübungskontrolle** große Bedeutung zu. Dabei ist anhand des **Maßstabs von § 242 BGB** zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Berufung auf den Ehevertrag im Zeitpunkt der Scheidung bzw. bei Geltendmachung der jeweiligen gesetzlichen Scheidungsfolge rechtsmissbräuchlich erscheint. Relevant ist vor allem, ob im Verlauf der Ehe auf einer Seite **ehebedingte Fortkommens- oder Versorgungsnachteile** eingetreten sind, die kompensiert werden müssen, so dass es mit Treu und Glauben unvereinbar wäre, wenn sich der andere Ehegatte nun unverändert auf den Ehevertrag berufen dürfte, der entsprechende Ansprüche ausschließt.